

# ZH\_OBERGERICHT PC200011 vom 29. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC200011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC200011)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC200011 du 29 juillet 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PC200011 del 29 luglio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Der Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend: Kläger) ersuchte mit seiner Abänderungsklage vom 25. Juni 2019 bei der Vorinstanz um Abänderung des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zurzach vom 5. Dezember 2017 (Urk. 8/1). Nachdem der anlässlich der Einigungsverhandlung bzw. der Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen vom 16. Juli 2019 abgeschlossene Vergleich (Prot. VI S. 36) von der Beklagten und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beklagte) mit Eingabe vom 18. Juli 2019 widerrufen worden war (Urk. 8/24), belies die Vorinstanz mit Verfügung vom 30. Juli 2019 die Obhut über den gemeinsamen Sohn C.\_\_\_\_\_ einstweilen für die weitere Dauer des Verfahrens bei beiden Parteien, legte seinen Wohnsitz beim Kläger fest und räumte der Beklagten ein ausgedehntes Besuchs- und Ferienrecht ein (Urk. 8/28). Beide Parteien nahmen in der Folge innert der ihnen angesetzten Frist zur Prozessverbeiständung von C.\_\_\_\_\_ Stellung (Urk. 8/31; Urk. 8/33 und Urk. 8/40), woraufhin für C.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 17. September 2019 Rechtsanwältin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ als Prozessbeiständin (nachfolgend: Kindesvertreterin) bestellt wurde (Urk. 8/42).

#### E. 1.2

Mit Eingabe vom 6. Dezember 2019 stellte die Kindesvertreterin einen Antrag auf Einholung eines Gutachtens über die Erziehungsfähigkeit der Parteien (Urk. 8/55). Die Beklagte unterstützte diesen Antrag in ihren Stellungnahmen vom 18. Dezember 2019 (Urk. 8/64) und 23. Januar 2020 (Urk. 8/74), wogegen der Kläger in seiner Eingabe vom 13. Januar 2020 die kostenpflichtige Abweisung beantragte (Urk. 8/66). Mit Verfügung vom 5. März 2020 traf die Vorinstanz nachfolgende Anordnungen (Urk. 8/81 = Urk. 2):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.